

25.067 n «Für eine sichere Ernährung - durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)». Volksinitiative

Entwurf des Bundesrates

Anträge der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates

vom 13. August 2025

vom 13. Oktober 2025

*Eintreten ist obligatorisch.
Zustimmung zum Entwurf, wo nichts
vermerkt ist*

1

Bundesbeschluss

über die Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)»

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,

nach Prüfung der am 16. August 2024² eingereichten Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)»,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. August 2025³,

beschliesst:

¹ SR 101

² BBI 2024 2389

³ BBI 2025 2506

Art. 1

¹ Die Volksinitiative vom 16. August 2024 «Für eine sichere Ernährung – durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)» ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 74a⁴ Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität

¹ Bund und Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität.

² Der Bund lässt namentlich nicht mehr zu, dass die für die Gewässerqualität, die Bodenfruchtbarkeit und die Biodiversität essenziellen, im Jahr 2008 vom Bundesamt für Landwirtschaft und vom Bundesamt für Umwelt als Umweltziele für die Landwirtschaft definierten Höchstwerte für Stickstoffverbindungen und Phosphor überschritten werden.

Art. 104a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, a^{bis} und c sowie Abs. 2 und 3

¹ Zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln einschliesslich sauberen Trinkwassers schafft der Bund Voraussetzungen für:

a. die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere des Kulturlandes, der Biodiversität und der Bodenfruchtbarkeit sowie die Förderung von natürlichem, samenfestem Saat- und Pflanzgut;

⁴ Die endgültige Nummerierung dieses Artikels wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt, dabei stimmt diese die Nummerierung ab auf die anderen geltenden Bestimmungen der Bundesverfassung und nimmt die Anpassung im ganzen Text der Initiative vor.

a^{bis}. die Sicherung der Grundwasserressourcen für die nachhaltige Trinkwassergewinnung;

c. eine auf den Markt ausgerichtete und zugleich nachhaltige, klimabewusste Land- und Ernährungswirtschaft;

² Der Bund strebt einen Netto-Selbstversorgungsgrad von mindestens 70 Prozent an. Zu diesem Zweck trifft er insbesondere Massnahmen zur Förderung einer vermehrt auf pflanzlichen Lebensmitteln basierenden Ernährungsweise und einer darauf ausgerichteten Land- und Ernährungswirtschaft.

³ Bund und Kantone richten ihre Subventionen, die Förderung von Forschung, Beratung und Ausbildung sowie andere staatliche Anreize so aus, dass sie den Bestimmungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht zuwiderlaufen.

Art. 197 Ziff. 15⁵

15. Übergangsbestimmungen zu den Art. 74a und 104a Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. a, a^{bis} und c sowie Abs. 2 und 3

¹ Bund und Kantone erlassen ihre Ausführungsbestimmungen zu den Artikeln 74a und 104a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben a, a^{bis} und c sowie Absätze 2 und 3 innert fünf Jahren nach deren Annahme durch Volk und Stände.

² Die Ausführungsgesetzgebung des Bundes regelt namentlich die Instrumente, die es ermöglichen, die neuen Vorgaben der Artikel 74a und 104a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstaben a, a^{bis} und c sowie Absätze 2 und 3 innert zehn Jahren nach deren Annahme zu erfüllen. Bezuglich des angestrebten Netto-Selbstversorgungsgrades legt das Gesetz auch Zwischenziele fest.

⁵ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

Bundesrat**Kommission des Nationalrates**

³ Die nötigen Anpassungen der landwirtschaftlichen Produktion sind sozialverträglich auszustalten und werden vom Bund finanziell unterstützt.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Art. 2**Mehrheit****Minderheit** (Michaud Gigon, ...)

¹ Sofern die Volksinitiative nicht zurückgezogen wird, wird sie zusammen mit dem Gegenentwurf «Bundesbeschluss über die Erhaltung der Ökosysteme und der Biodiversität» Volk und Ständen nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung zur Abstimmung unterbreitet.

² Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen und den Gegenentwurf anzunehmen.

(siehe Entwurf 2)

**Anträge der Kommission für Wirtschaft und
Abgaben des Nationalrates**

vom 13. Oktober 2025

Mehrheit

Minderheit (Michaud Gigon, Amoos,
Badran Jacqueline, Bendahan, Bertschy,
Grossen Jürg, Töngi, Wermuth, Widmer Céline)

Nichteintreten

2

Bundesbeschluss

über die Erhaltung der Ökosysteme

und der Biodiversität

**(Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für
eine sichere Ernährung - durch Stär-
kung einer nachhaltigen inländischen
Produktion, mehr pflanzliche Lebens-
mittel und sauberer Trinkwasser
(Ernährungsinitiative)»)**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundes-
verfassung¹,

nach Prüfung der am 16. August 2024² einge-
reichten Volksinitiative «Für eine sichere Er-
nährung – durch Stärkung einer nachhaltigen
inländischen Produktion, mehr pflanzliche Le-
bensmittel und sauberer Trinkwasser (Ernäh-
rungsinitiative)»,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates
vom 13. August 2025³,

beschliesst:

1 SR 101

2 BBI 2024 2389

3 BBI 2025 2506

**Kommission des Nationalrates
(Mehrheit)**

(Minderheit)

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

**Art. 74a Erhaltung der Ökosysteme und
der Biodiversität**

¹ Der Bund und die Kantone sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür, dass die landwirtschaftlich genutzten Ökosysteme in ihrer Vielfalt und Leistungsfähigkeit erhalten und die Biodiversität gefördert werden.

² Der Bund stellt sicher, dass die für die Gewässerqualität, die Bodenfruchtbarkeit und die Biodiversität wesentlichen von den zuständigen Bundesämtern festgelegten Umweltziele für die Landwirtschaft eingehalten werden, insbesondere die Höchstwerte für Stickstoffverbindungen und Phosphor.

II

Dieser Gegenentwurf wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet. Sofern die Volksinitiative «Für eine sichere Ernährung - durch Stärkung einer nachhaltigen inländischen Produktion, mehr pflanzliche Lebensmittel und sauberes Trinkwasser (Ernährungsinitiative)» nicht zurückgezogen wird, wird er zusammen mit der Volksinitiative nach dem Verfahren gemäss Artikel 139b der Bundesverfassung Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.